

Volkssolidarität Leipziger Land/Muldental e.V., Diezmannstraße 12, 04207 Leipzig

An die  
Sorgeberechtigten/Familien  
der betreuten Kinder in den Einrichtungen  
der Volkssolidarität Leipziger Land/Muldental e.V.

Leipzig, den 12.11.2024

### Information zu eingeschränkten Betreuungsangeboten und Elternbeiträgen

Sehr geehrte Sorgeberechtigte und Familien,

aktuell zeigt sich der Herbst wieder mit all seinen Farben und durchwachsenem Wetter, was wiederum bei unseren pädagogischen Fachkräften, wie auch bei Ihren Kindern, zu krankheitsbedingten Ausfällen führen kann. Natürlich stellen einige Eltern die berechnete Frage, ob und ggf. welchen Einfluss diese Betreuungseinschränkungen auf die Höhe des Elternbeitrags haben.

In Beantwortung dieser Frage möchten wir Ihnen mitteilen, dass die vorübergehenden Betreuungseinschränkungen (Schließung von Gruppen, Änderung von Öffnungszeiten etc.) keinen Einfluss auf die Höhe des Elternbeitrags haben. Denn der Elternbeitrag dient zur Deckung eines Teils der Kosten des Betriebs der Einrichtung, welche sich durch die kurzzeitige Beschränkung des Betreuungsangebots nicht ändern.

Zum besseren Verständnis dieses Zusammenhangs erscheint es sinnvoll, kurz auf das System der Finanzierung von Kindertagesstätten einzugehen:

1. Die Finanzierung der Kosten einer Kita ist in Sachsen im Gesetz über Kindertageseinrichtungen geregelt. Laut § 14 Abs. 4 SächsKitaG werden die Personal- und Sachkosten für den ordnungsgemäßen Betrieb einer Kindertageseinrichtung eines Trägers der freien Jugendhilfe anteilig aufgebracht durch
  - Landeszuschuss je Kind pro Jahr,
  - Elternbeiträge und
  - den Eigenanteil des Trägers (im Rahmen seiner Leistungsfähigkeit).

Alle Kosten, die aus diesen Mitteln nicht gedeckt werden können, trägt die Gemeinde.

Die Elternbeiträge werden durch die örtlich zuständigen Städte und Gemeinden sowie Stadt- oder Gemeinderat über eine Satzung beschlossen und veröffentlicht. Dieser Elternbeitrag soll allerdings 15 % bis 30 % der gemeindedurchschnittlichen Personal- und Sachkosten nicht überschreiten, wobei je nach Art der Betreuungsform (Krippe, Kindergarten, Hort) unterschiedliche Höchstgrenzen festgesetzt sind.

Dies zeigt, dass es sich bei den Elternbeiträgen nicht um die angemessene Vergütung für die Kinderbetreuung handelt, sondern nur um die Erstattung eines Teils der für die Kinderbetreuung entstehenden Kosten.

2. Fallen die pädagogischen Fachkräfte der Einrichtung unerwartet aus, können wir mitunter den für die Betreuung der Kinder landesgesetzlich vorgegebenen Personalschlüssel nicht mehr einhalten. Würden die Kinder aber von einer geringeren als der gesetzlich vorgesehenen Anzahl von pädagogischen Fachkräften gemäß § 12 SächsKitaG betreut, wäre das Wohl Ihrer Kinder gefährdet. Um eine solche Kindeswohlgefährdung zu vermeiden, sind wir gemäß § 47 SGB VIII aufgefordert, in diesen Fällen die Betreuungsleistungen im jeweils notwendigen Umfang einzuschränken. Bevor für die jeweilige Einrichtung eine vorübergehende Betreuungseinschränkung ausgesprochen wird, prüfen wir im Rahmen des jeweils vorliegenden Notfallplans eine Unterstützung aus anderen Einrichtungen unseres Trägers.

Ein solcher vorübergehender Ausfall von Betreuungspersonal führt allerdings nicht zu geringeren Kosten des Kitabetriebes. Das Personal ist trotz Krankheit weiter bei uns beschäftigt und wird während der Ausfallzeiten weiter bezahlt. Als Träger streben wir stets die Aufrechterhaltung des Betriebs der Einrichtung an, wobei die vorübergehend ausgefallenen pädagogischen Fachkräfte durch Mitarbeiter von Personaldienstleistern zu ersetzen zusätzliche Kosten verursacht. Auch die Sachkosten werden anteilig durch die Elternbeiträge gedeckt und sinken durch die Einschränkung der Betreuungsleistung nicht.

Aufgrund der Anfragen zum Elternbeitrag bei eingeschränkten Betreuungsangeboten zur Zeit der Covid-19-Pandemie, haben einige Kommunen in der Gebührensatzung für Elternbeiträge dies ebenfalls schriftlich festgehalten. Demzufolge führt die zeitweise Schließung von Kindertageseinrichtungen nicht zu einer Minderung bzw. einem Wegfall des Elternbeitrages. Allerdings bleibt auch ohne eine solche ausdrückliche Verschriftlichung in der Gebührensatzung der Elternbeiträge im Falle vorübergehender Betriebseinschränkungen der Beitragssatz unverändert.

Sollte in Ihrer Einrichtung das Betreuungsangebot geändert oder gar Gruppen zeitweise geschlossen worden sein, bedauern wir diese unplanmäßige Situation ebenfalls sehr. Der sich dadurch ergebende erhebliche Organisationsaufwand in den Familien ist uns bewusst und auch wir hätten Ihnen gern eine andere Lösung angeboten. Den von Ihnen angebrachten Unmut, in dieser Situation die Elternbeiträge weiter unvermindert zu zahlen, können wir durchaus nachvollziehen.

Allerdings sind die Elternbeiträge, wie beschrieben, keine adäquate Gegenleistung für die Betreuungsleistung Ihrer Kinder und umfassen nur einen geringen Teil der Gesamtkosten für einen Platz in einer Einrichtung. Wir müssen daher auch zukünftig bei unplanmäßigen Einschränkungen des Betreuungsangebotes weiterhin den Elternbeitrag zur Finanzierung der Einrichtung erheben.

Mit freundlichen Grüßen



Christian Schultz  
Fachbereichsleitung Bildung und Fachberatung